

2. Der Dienstantritt erfolgt am: .....

in: .....

3. Der Hilfsdienstpflichtige wird in dieser Zeit im besetzten Gebiet für seine endgültige Verwendung vorgebildet und ausgewählt. Beschäftigung und Dienststunden regelt die militärische Behörde. Höchstzahl täglich 10 Stunden.

4. Der Hilfsdienstpflichtige erhält freie Eisenbahnfahrt vom Ort des Dienstantritts zum Bestimmungsort und zurück, freie Beköstigung und Unterkunft, freie ärztliche und Lazarettbehandlung und freie Benutzung der Feldpost. Außerdem erhält er eine Barvergütung in Höhe von täglich ..... Mk., die alle 10 Tage nachträglich zahlbar ist.

5. Die Versorgung von Hilfsdienstpflichtigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung oder einen Unfall erleiden, sowie deren Hinterbliebenen wird noch besonders geregelt.

6. Der Hilfsdienstpflichtige untersteht während dieser Zeit den Militärgefehen. Er ist verpflichtet zur Pünktlichkeit, peinlichster Pflichttreue und unbedingtem Gehorsam gegen die militärischen Stellen, die seine Vorbildung leiten. Er hat auch über die Vertragsdauer hinaus strengste Verschwiegenheit, besonders auch in Briefen, über militärische Angelegenheiten zu wahren. Er hat in seinem Verhalten der Bevölkerung des besetzten Gebietes gegenüber alles zu vermeiden, was den guten Ruf des deutschen Heeres herabsetzen könnte.

7. Dieser vorläufige Dienstvertrag erlischt durch den Abschluß des endgültigen Vertrages. Derselbe wird mit der militärischen Behörde, welche den Hilfsdienstpflichtigen später beschäftigt, abgeschlossen.

Bei der Auswahl der endgültigen Beschäftigungsart wird nach Möglichkeit auf die Lebenshaltung, die Gesundheit, sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen Rücksicht genommen werden. Sie richtet sich ferner nach den während der Dauer des vorläufigen Vertrages bewiesenen persönlichen Eigenschaften des Hilfsdienstpflichtigen.

8. Stempelposten für diesen Vertrag werden dem Hilfsdienstpflichtigen zurückerstattet.

Für das Kriegsam t:

Die Kriegsamtsstelle

Name des Hilfsdienstpflichtigen